



Az: UF 1334 Riedstadt-Wolfskehlen B 26

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Auf Grund des § 87 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird aus Anlass des Neubaus der Umgehungsstraße Wolfskehlen im Zuge der Bundesstraße 26 für die in dem beiliegenden Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Wolfskehlen und Goddelau (beide Gemeinde Riedstadt) die Flurbereinigung (Unternehmensflurbereinigung) angeordnet.

Das Grundstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 648 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einem orangefarbenen Streifen kenntlich gemacht.

Die Gebietsübersichtskarte bildet als Anlage 2 einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
von Riedstadt-Wolfskehlen B 26“**

mit dem Sitz in Riedstadt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Unternehmensträger

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) in Darmstadt.

/2

5. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg – Flurbereinigungsbehörde -, Rheinstr. 91 in 64295 Darmstadt.

6. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Unternehmensträger (§ 88 Nr. 2 FlurbG)
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden,
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängen,
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen

Nach § 34 FlurbG bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich,

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

/3

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Riedstadt sowie in den an die Flurbereinigungsgemeinde angrenzenden Städten und Gemeinden Biebesheim, Griesheim, Groß-Gerau, Stockstadt und Trebur öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte sowie einer parzellenscharfen Übersichtskarte wird während eines Monats nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Riedstadt, Starkenburger Str. 41 in Riedstadt-Goddelau, im Bauamt während der Dienststunden offengelegt.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme ausgelegt (siehe Hinweis 4.).

Gründe:

Der Planfeststellungsbeschluss vom 20. Okt. 2000 (Neubau der Bundesstraße 26 -Umgehung Wolfskehlen -, einschließlich der Ersatzmaßnahme Fahrverkehr zur Beseitigung des Bahnüberganges 66 der Eisenbahn-Ausbaustrecke Frankfurt/M. – Mannheim) ist bestandskräftig.

Das Regierungspräsidium in Darmstadt – Enteignungsbehörde – hat am 4. April 2000 beantragt, ein Flurbereinigungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 87, 88 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) einzuleiten.

Für den Bau der Südumgehung einschl. des Überführungsbauwerkes über die Bahnlinie Frankfurt/M. – Mannheim sowie ihrer Nebenanlagen, Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen werden insgesamt 17,4 ha Fläche benötigt.

Unter Berücksichtigung des vom Unternehmensträger bereits erworbenen, teils in der Trasse, teils im Verfahrensgebiet verstreut liegenden Grundbesitzes sowie die von der Gemeinde Riedstadt zur Verfügung gestellten, in der geplanten Trasse liegenden Flächen, müssen im Verfahren noch ca. 2,5 ha von den Grundstückseigentümern durch einen (entschädigungspflichtigen) Landabzug aufgebracht werden. Des Weiteren durchschneiden die Trasse und ihre Nebenanlagen vorhandene Landschaftsstrukturen, das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz sowie das örtliche Beregnungssystem und beeinträchtigt die Bewirtschaftung der Grundstücke (landeskulturelle Nachteile).

Das Flurbereinigungsverfahren wird daher durchgeführt, um

- den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen
- die durch die Durchschneidung der Feldmarkung entstehenden landeskulturellen Nachteile zu beseitigen / zu mindern.

Die hierfür erforderlichen Verfahrens- und Ausführungskostenanteile fallen dem Unternehmensträger zur Last.

Daneben sollen in dem Verfahren auch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur durchgeführt werden:

- Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist teilweise zersplittert; eine Zusammenlegung von Eigentums- und insbesondere Pachtflächen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten wird erforderlich.
- Das landwirtschaftliche Wegenetz soll unter Berücksichtigung ökologischer Belange an die Erfordernisse einer rationellen Landwirtschaft angepasst werden.

Das Verfahrensgebiet wurde unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Unternehmens und der Lage der Ersatz- und Tauschflächen im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgegrenzt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden, wobei sowohl der besondere Zweck des Verfahrens wie auch die weiteren Verfahrensziele erläutert wurden.

Die in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Behörden und Organisationen sind gehört worden; die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gem. § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens, wie mit diesem Beschluss geschehen, vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem Hessischen Landesvermessungsamt (HLVA) – Obere Flurbereinigungsbehörde – in 35578 Wetzlar, Schanzenfeldstr. 8 eingelegt werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Behörde einzulegen.

Wetzlar, den 01.02.2001

Hessisches Landesvermessungsamt
- Obere Flurbereinigungsbehörde -



Im Auftrag

(Eser)

Anlagen

1. Grundstücksverzeichnis
2. Gebietsübersichtskarte

Hinweise:

1. Die Grundstückseigentümer und die anderen Nutzungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass die bei den Vermessungsarbeiten gesetzten Grenz- und Vermessungsmarken durch das Hess. Vermessungsgesetz – HVG – unter besonderen Schutz gestellt sind (§ 9 HVG). Verursacht jemand vorsätzlich oder fahrlässig Veränderungen an Grenz- und / oder Vermessungsmarken, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit (§ 22 HVG); ihm können eine Geldbuße und die Kosten der Wiederherstellung der Abmarkung auferlegt werden. In bestimmten Fällen kann Strafanzeige erstattet werden (§§ 274 und 304 Strafgesetzbuch).
2. Nach § 35 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.
3. Bleiben Widersprüche gegen Verwaltungsakte erfolglos oder werden sie zurückgenommen, so müssen von der Widerspruchsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Hess. Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.
4. Die Auslegung (Pkt. 9 des Beschlusses) erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Biebesheim (Rathaus, Bahnhofstr. 2, Zimmer 8), bei der Stadtverwaltung Griesheim (Stadtbauamt Zimmer 220), bei der Stadtverwaltung Groß-Gerau (Stadthaus Marktplatz 1 im Flur des 3. Stocks), bei der Gemeindeverwaltung Stockstadt (Bauamt) und bei der Gemeindeverwaltung Trebur (Bau- und Liegenschaftsamt Zimmer 10) jeweils während der Dienststunden.
Die Auslegungen erfolgen für den im Beschluss bezeichneten Zeitraum.

Flurbereinigung: Riedstadt - Wolfskehlen B 26		Anlage 1 zum	
Az.: UF		Flurbereinigungsbeschluss	
		vom	
Grundstücksverzeichnis			
Gemarkung: Wolfskehlen			
Flur 1	Flurstücke:		
	562/11, 588/1		
Flur 3	Flurstück:		
	13		
Flur 11	Alle Flurstücke		
Flur 12	Alle Flurstücke		
Flur 13	Alle Flurstücke		
Flur 14	Alle Flurstücke		
Flur 15	Flurstücke:		
	1, 2/3, 3/3, 4/3, 5 - 21, 23 - 32, 33/2, 33/3, 34, 35/1, 36/1, 37 - 46, 47/1, 47/2, 48, 49, 53/3, 57/2, 61 - 65, 66/3, 67 - 76, 77/4, 77/5, 77/6, 78/1, 78/2, 79 - 104, 105/1, 105/2, 106 - 122, 123/1, 123/2, 123/3, 124 - 128		
Flur 16	Alle Flurstücke		
Flur 17	Alle Flurstücke		
Flur 18	Flurstücke:		
	1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 8/1, 9/1, 10 - 25, 27, 28, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 29/5, 30 - 35, 36/3, 37 - 40, 42/2, 42/3, 43 - 45, 69, 70/1, 70/2, 71 - 88, 89/1, 89/2, 90 - 92, 129		
Gemarkung: Goddelau			
Flur 15	Flurstücke:		
	101, 110 - 112		